

Satzung des Fördervereins
Freunde und Förderer der Grundschule Delitzsch-Ost e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Grundschule Delitzsch-Ost. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Delitzsch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Grundschule Delitzsch-Ost; Erbringung von Mitteln, die es ermöglichen, die Lehr- und Lernbedingungen zu verbessern;
 - b) das Aufbringen von Beihilfen für schulische und außerschulische Veranstaltungen im Rahmen der Bildung und Erziehung;
 - c) das Aufrechterhalten der Bindung zwischen der Schule, den Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der Grundschule Delitzsch-Ost.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§3

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, soweit diese die Ziele und Zwecke des Vereins akzeptieren und zur Verwirklichung beitragen.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Anschrift schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter geben dem Bewerber innerhalb von vier Wochen schriftlich Bescheid.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilliges Ausscheiden
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bis zum 20. September eines Jahres auf Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnbescheides drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten im oder außerhalb des Vereins so nachhaltig gegen die Vereinsinteressen verstößt, dass die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft dem Verein nicht zuträglich ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat zu äußern oder eine mündliche Anhörung zu beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten.

§6

Vereinsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit erfolgt im Rahmen des Beschlussfassungsrechts der Mitgliederversammlung.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, dass in offener Abstimmung gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

§9

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand muss, soweit es gesetzlich nicht ohnehin der Fall ist, bei Abschluss von Geschäften und Rechtshandlungen mit Dritten die Haftung auf das Vereinsvermögen vereinbaren.

Zum Abschluss von Dienstverträgen, Dauerverträgen und allen anderen Verträgen, die den Verein für längere Zeit binden oder zur Aufbringung von Vereinsmitteln veranlassen, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel und Spenden im Sinne der Zweckbestimmung gemäß §2 dieser Satzung.

§10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Tagesordnung und einer Frist von einer Woche schriftlich eingeladen wurden und in der Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In Eilfällen unter allseitigem Einverständnis ist die Sitzung des Vorstandes auch ohne schriftliche Einladung und Angabe der Tagesordnung zulässig. Dies ist jedoch in einem besonderen Protokoll festzuhalten.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.

5. Die Beschlussfähigkeit über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
6. Falls trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer Vorstandssitzung nicht mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind, Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erneut einberufen werden. In dieser Sitzung ist eine Beschlussfassung auch zulässig, wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist.

§11

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlassung;
 - b) über die Festsetzung, der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) über alle sonst der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes obliegenden Angelegenheiten.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder alle Entscheidungen treffen, wobei für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins wieder eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist.
3. In allen übrigen den Verein betreffenden Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Wenn 20% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder es verlangen, muss die Beschlussfassung geheim durchgeführt werden.
4. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem jeweils von der Mitgliederversammlung besonders zu bestimmender Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen Mehrheit entsprechend §13 beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Grundschule Delitzsch-Ost, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig verwendet.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn seine Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Antragsberechtigten bedarf in Hinblick auf den Gemeinnützlichkeitscharakter der Genehmigung des Finanzamtes.

§16

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

§17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Grundversammlung am 07.02.2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.